

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Planen, Bauen, Wohnen	Datum: 16.03.2022	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 2.1	Bezeichnung der Vorlage: Neuaufstellung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln - Stellungnahme der Stadt Wegberg		Datum: 26.04.2022
Vorlage-Nr: VO/0076/22			Bürgermeister: Gez. Michael Stock
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	24.05.2022	Ausschuss für Wohnen, Bauen, Vergaben und Liegenschaften (WBVL)	
Ö	21.06.2022	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Der Regionalrat des Regierungsbezirkes Köln hat die Neuaufstellung des Regionalplanes für den gesamten Regierungsbezirk Köln beschlossen und damit die Regionalplanungsbehörde beauftragt, das Aufstellungsverfahren durchzuführen. Der bisherige Regionalplan aus dem Jahr 2003 soll mit diesem Verfahren ersetzt werden.

In der Zeit vom 07.02. bis 31.08.2022 findet die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen statt. Während dieser Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit, am Aufstellungsverfahren mitzuwirken und eine Stellungnahme abzugeben. Die kompletten Planunterlagen können unter dem Link <https://url.nrw/betrpk> eingesehen werden. Die Planzeichnung – bezogen auf das Stadtgebiet Wegberg – ist in der Anlage 1 beigelegt.

Der Regionalplan trifft als Raumordnungsplan Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung seines Planungsraums. Dabei sind unterschiedliche Ansprüche an den Raum aufeinander abzustimmen, Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen. Der Regierungsbezirk Köln bietet seiner Bevölkerung eine hohe Lebensqualität. Der neue Regionalplan soll dazu beitragen, dies zu erhalten und zu stärken. Leitvorstellung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaft ausgewogenen Raumstruktur mit gleichwertigen Lebensverhältnissen beiträgt. Die Vermeidung von Zersiedlung durch kompakte Entwicklungen soll dem Leitbild der europäischen Stadt entsprechen und zur Verkehrsvermeidung beitragen. Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Die Inhalte des Regionalplanes werden in

den sogenannten textlichen und zeichnerischen Festlegungen getroffen. Festlegungen zur Sicherung und zum Abbau von Lockergesteinen (z. B. Kiesabbau) sind nicht Gegenstand der Neuaufstellung des Regionalplanes Köln. Für diesen Themenbereich wird auf den in Aufstellung befindlichen „Sachlichen Teilplan Nichtenergetischer Rohstoffe“ verwiesen.

Die Regionalplanung hat im Rahmen des Gegenstromprinzips einen Ausgleich zwischen den unterschiedlichen Raumansprüchen herzustellen. Als Träger der Bauleitplanung sind die Kommunen nicht nur wichtigster Adressat der Regionalplanung, sondern sie gestalten die Regionalplanung auch maßgeblich mit. Andererseits ist die kommunale Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und somit an den Regionalplan anzupassen. Der Flächennutzungsplan, einschließlich seiner Änderungen, bedarf der Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln. Somit kommt dem neuen Regionalplan auch für die stadtentwicklungspolitische Ausrichtung der Stadt Wegberg eine hohe Bedeutung zu.

Bereits im Vorfeld zur aktuellen Beteiligung bestand auf Verwaltungsebene die Möglichkeit, Entwicklungswünsche zum neuen Regionalplan zu äußern. Hierbei wurde von Seiten der Verwaltung der Stadt Wegberg zunächst Wert auf einen Abgleich der Basisdaten im Siedlungsflächenmonitoring (Erhebung und Fortschreibung aller Flächennutzungsplanreserven) gelegt. Ferner erfolgte mehrfach ein Austausch über die beabsichtigte Entwicklung des Siedlungsraumes der Stadt Wegberg.

Nachfolgend werden zunächst die Methodik zur Ermittlung der Flächenbedarfe und die einzelnen zeichnerischen Festlegungen sowie die damit verbundenen maßgeblichen Auswirkungen für die Stadt Wegberg, bezogen auf die Wohnbau- und Gewerbeflächenentwicklung erläutert: Des Weiteren werden Aussagen aus Sicht der Stadtentwicklung Wegberg zur weiteren Entwicklung der bestehenden Bahnstrecke RB 34 gemacht.

Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfes

Der Bedarf an Wohnbauflächen ergibt sich aus Neubedarf, Ersatzbedarf und Fluktuationsreserve. Dieser Wohnbauflächenbedarf wurde für den gesamten Regierungsbezirk auf Ebene der Kreise ermittelt und auf die Kommunen gemäß ihrem Anteil an Einwohner, Baufertigstellungen und Arbeitsplätzen verteilt. Der Neubedarf ergibt sich aus der Veränderung der Zahl der Haushalte in den Kreisen über einen Prognosezeitraum zwischen 2018 und 2043 auf der Grundlage der Haushaltsprognose (IT. NRW 2018). Im Kreis Heinsberg war in den letzten zwei Jahrzehnten ein Bevölkerungswachstum von 3,9 % zu verzeichnen. Bis 2040 wird es allerdings voraussichtlich an Stärke abnehmen. Wegberg wird dem verdichteten Siedlungsstrukturtypen mit einer Siedlungsdichte von 950 bis 2.050 Einwohner je qkm bzw. 30 Wohneinheiten je ha zugerechnet. Der aus diesen Parametern ermittelte Bedarf in ha erhält für Flächen für den Gemeinbedarf (Schulen, Kindergärten usw.) einen Planungszuschlag von 20 %. Zu diesem prognostizierten Neubedarf wurde pauschaliert ein Ersatzbedarf von 0,2 % und eine

Fluktuationsreserve von 1-3 % des Wohnungsbestandes der jeweiligen Kommune hinzugerechnet. Die Notwendigkeit zur Neudarstellung von Siedlungsraum erfolgte auf Basis einer Bilanzierung des prognostizierten Bedarfes mit noch vorhandenen Flächenreserven. Der Gesamtbedarf bis 2043 wurde für Wohnen und Mischnutzungen für das Stadtgebiet Wegberg mit 67 ha ermittelt. Demgegenüber stehen 20 ha als noch nicht als Bauflächen umgesetzte Regionalplanreserven und 48 ha Flächennutzungsplanreserven. Somit erscheint zunächst nach den Berechnungen auf Ebene der Regionalplanung zwischen Bedarf und Reserven an Wohnbauflächen ein Ausgleich zu bestehen.

Festlegung der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB)

Gemäß Raumordnungsgesetz ist die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und eine weitere Zerschneidung des Freiraumes zu vermeiden. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen mit einem Flächenbedarf von mehr als 10 ha sind zeichnerisch festzulegen. Unabhängig davon sind Siedlungen mit einer Aufnahmefähigkeit von mehr als 2000 Einwohner als Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) festzulegen. Im Umkehrschluss bleiben Planungen und Maßnahmen sowie Siedlungen unterhalb der genannten Schwellenwerte bei den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplanes unberücksichtigt (z.B. Ortslagen Merbeck, Rödgen, Uevakoven, Holtum usw.).

Betrachtet man den Bereich des Innenringes, so ist evident, dass zahlreiche dargestellte Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) für eine Siedlungsentwicklung tatsächlich jedoch nicht zur Verfügung stehen. Insbesondere Waldbereiche entlang des Beeckbaches und der Schwalm, aber auch der sogenannte „Grüngürtel“ stellen klimaökologische Ausgleichsräume dar und können die Wärmebelastung in den Siedlungsflächen verringern. Darüber hinaus unterliegen viele dieser Bereiche dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind als Landschaftsschutzgebiete im Landschaftsplan des Kreises Heinsberg festgesetzt. Innerhalb der Überschwemmungsbereiche sind Planungen und Maßnahmen für hochwasserempfindliche oder den Hochwasserabfluss behindernde Vorhaben sowie anderweitig entgegenstehende Nutzungen auszuschließen. Aus Sicht der Verwaltung können daher diese genannten Bereiche nicht als Siedlungsflächenreserven in Ansatz gebracht werden; eine Neubilanzierung der Wohnbauflächenreserven erscheint somit erforderlich.

Bezogen auf den ASB „Gerichhausener Feld“ sollte aus Sicht der Verwaltung andererseits eine Ausdehnung bis zum Grenzlandring erfolgen, um hier eine wirtschaftliche Entwicklung zu ermöglichen.

Einzelheiten zu den betroffenen ASB - Darstellungen sind der tabellarischen Auflistung der Anregungen und der Übersichtskarte in den Anlagen 2 und 3 zu entnehmen.

Zur Flexibilisierung der Siedlungsentwicklung wurde das planerische Instrument der ASBflex als Vorbehaltsgebiete eingeführt. Sie dienen der Sicherung über den

ermittelten Siedlungsbedarf hinausgehender und potenziell für zukünftige Siedlungszwecke geeigneter Bereiche. Je Kommune kann bis zu 50 % des errechneten kommunalen Bedarfs als ASBflex festgelegt werden. Die Notwendigkeit zur Einführung der ASBflex ist der Situation geschuldet, dass insbesondere Kommunen mit niedrigen Siedlungsraumbedarfen über eine mangelnde Alternativenauswahl an potenziellen Siedlungsflächen verfügen. Es ist jedoch zu beachten, dass die ASBflex im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung nur bedarfsgerecht in Anspruch genommen werden können, wenn innerhalb der regionalplanerisch festgelegten ASB dauerhafte Vollzugshindernisse eine Siedlungsentwicklung verhindern. Im Rahmen einer Alternativenprüfung sind insbesondere bestehende Siedlungsflächenreserven und weitere Möglichkeiten der Baulandaktivierung in den Blick zu nehmen. Bei den ASBflex handelt es sich um eine Angebotsplanung, die nicht darauf ausgelegt ist, vollständig umgesetzt zu werden.

Innerhalb des Stadtgebietes Wegberg wurden Arrondierungsflächen in Arsbeck (nördlich der Wehrstraße / südlich des Mailandweges) und Wildenrath (östlich der Heinsberger Straße / westlich der B 221 n) als ASBflex dargestellt. Diese Möglichkeit der langfristigen Siedlungsflächenentwicklung wurde im Vorfeld durch die Verwaltung angeregt und wird daher begrüßt.

Ermittlung des Wirtschaftsflächenbedarfs

Der Bedarf an Wirtschaftsflächen für klassisch produktionsgeprägte Standorte in den Industrie- und Gewerbegebieten setzt sich aus den Komponenten sozialversicherungspflichtige Beschäftigte, Flächenbedarf durch Unternehmensneugründungen, Flächenbedarf durch Betriebsverlagerungen und Flächenbedarf durch Neuansiedlung sowie einer empirisch ermittelten Flächenkennziffer zusammen. Für die Neuansiedlung und Verlagerung wurden Quoten für die Gewerbeflächennachfrage angesetzt. Diese in der Vergangenheit eingetretenen Quoten wurden für die Ermittlung des zukünftigen Bedarfes herangezogen. Prognostiziert wurde von Seiten der Regionalplanungsbehörde ein Bedarf an Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) für die Stadt Wegberg von 24 ha. Demgegenüber seien noch Flächenreserven von 53 ha vorhanden.

Festlegung der Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

Der Strukturwandel im Rheinischen Revier stellt für die betroffenen Bereiche eine zentrale Herausforderung dar. Ein wichtiges Anliegen ist daher, für den durch den Kohleausstieg verursachten Verlust an Wertschöpfung und Arbeitsplätzen adäquaten Ersatz zu schaffen. Bestrebungen der Verwaltung durch die Bereitstellung geeigneter Flächen hier Abhilfe zu schaffen, wurden bei Ausarbeitung des Regionalplanes jedoch nicht berücksichtigt. Lediglich die bereits im Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg ausgewiesene Erweiterungsfläche für das Gewerbegebiet Rath-Anhoven (rund 12 ha) wurde als zusätzlicher GIB im Regionalplanentwurf dargestellt. Die im

Gewerbeflächenkonzept für den Kreis Heinsberg (Mai 2019) genannten potenziellen Gewerbeflächen innerhalb des Stadtgebietes Wegberg fanden keine Berücksichtigung. Die Verwaltung schlägt daher vor, die Ausweisung zusätzlicher GIB innerhalb des Gewerbegebietes Wegberg – Oval sowie nördlich und südlich angrenzend zur Ortslage Wildenrath anzuregen. Andererseits sollten vorhandene Waldflächen südlich des Gewerbegebietes Wegberg, die in den diesbezüglichen Bebauungsplänen planungsrechtlich festgesetzt und in Teilbereichen im Landschaftsplan des Kreises Heinsberg als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt sind, nicht als GIB dargestellt werden. Einzelheiten sind den Anlagen 2 und 3 zu entnehmen.

Verkehrsinfrastruktur

Aufgrund der Grobkörnigkeit des Regionalplanes werden lediglich Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr dargestellt. Dies ist, bezogen auf das Stadtgebiet Wegberg, das Netz der bestehenden Bundes- und Landesstraßen. Neue überregionale und regionale Straßenverbindungen sind demnach nicht geplant.

Als Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr sind die Trasse der RB 34 (Mönchengladbach / Dalheim) sowie der Schienenanschluss zum Schienenkompetenzzentrum der Firma Siemens im Gewerbegebiet Wegberg – Oval im Regionalplan dargestellt. Konkrete Aussagen zur künftigen Entwicklung dieser Schienenwege macht der Regionalplan nicht.

Zur Bahnstrecke der RB 34 wird von Seiten der Verwaltung Folgendes angemerkt:

- Die Förderung des schienengebundenen Personennahverkehrs (SPNV) in Richtung Mönchengladbach ist erklärtes Ziel. Zu Maßnahmen der Attraktivitätssteigerung gehören eine deutlich erhöhte Taktzeit, gestalterische Aufwertung der Haltepunkte, bessere Ausstattungen von Park + Ride und Bike + Ride Plätzen. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung wurden die Schwerpunkte der Wohnbauentwicklung innerhalb des Grenzlandringes sowie im Bereich Arsbeck gesetzt. Beide Standorte zeichnen sich durch die gute Erreichbarkeit zu den jeweiligen Haltepunkten aus. Somit liegen bei diesen Standortentscheidungen, auch im Sinne der diesbezüglichen Zielsetzung des Regionalplanes, günstige Voraussetzungen zur gebotenen Vermeidung und Verlagerung des motorisierten Individualverkehrs auf den Öffentlichen Personenverkehr vor.
- Eine Reaktivierung dieser Bahnstrecke als sog. „Eiserner Rhein“ für eine Güterverkehrsverbindung zwischen Antwerpen und dem Ruhrgebiet wird, aufgrund der zu befürchtenden erheblichen Beeinträchtigungen durch Lärm- und Erschütterungsbelastungen, von Seiten der Stadt Wegberg als Ausbau der vorhandenen, durch das Stadtgebiet führende Bahntrasse, weiterhin kategorisch abgelehnt. Hierzu sollte eine entsprechende Grundsatzaussage im Regionalplan erfolgen. Andererseits wird zur allgemeinen Verbesserung des schienengebundenen Personennahverkehrs eine Wiederinbetriebnahme der

Bahntrasse in Richtung Niederlande / Roermond ausdrücklich unterstützt.
Dieses Ansinnen sollte daher aus Sicht der Verwaltung bei den „Festlegungen
für sonstige regionalbedeutsame Schienenplanungen“ berücksichtigt werden.

Aus Sicht der Verwaltung sollten die genannten Anregungen im Rahmen der
Auslegung des Regionalplanes als Stellungnahme der Stadt Wegberg vorgebracht
werden.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Wohnen, Bauen, Umwelt und Vergaben nimmt die Ausführungen
der Verwaltung zum Regionalplanentwurf zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der
Stadt zu beschließen, die Verwaltung zu beauftragen, eine entsprechende
Stellungnahme bei der Regionalplanungsbehörde einzureichen.

Kosten und Finanzierung:

Durch diesen Beschluss entstehen keine Kosten.

Alternativen:

Keine Vorschläge der Verwaltung.

Anlage/n:

1. Auszug aus dem Regionalplanentwurf
2. Lage der betroffenen Bereiche
3. Anregungen

Unterschrift d. federführenden Fachbereichsleiters/Dezernenten

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

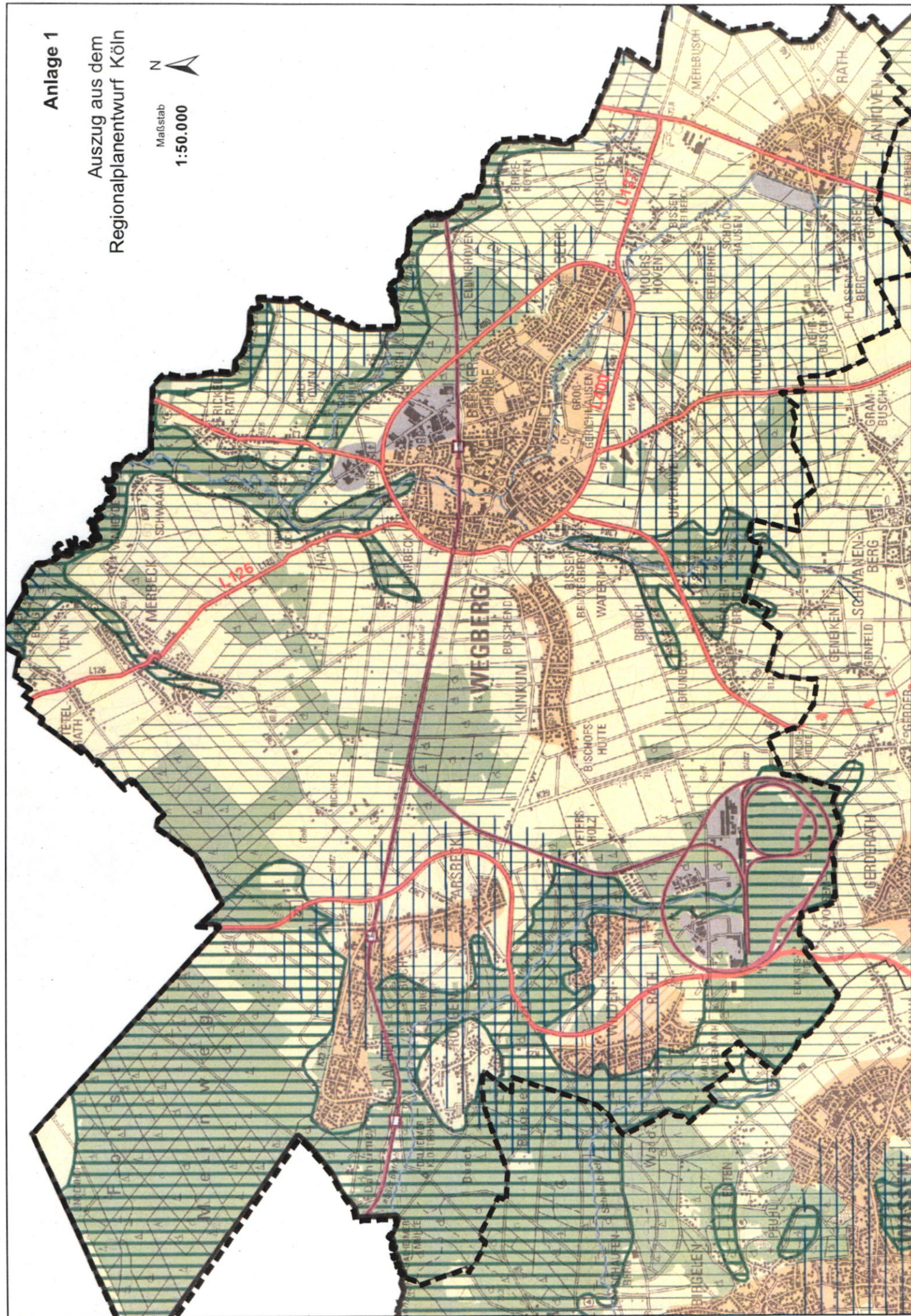
Gez. Schroeders FB 301

Gez. Bieker FBL FB 301

Gez. Thies Techn. Beigeordn.

Auszug aus dem
Regionalplanentwurf Köln

1:50.000



Planzeichen

Projekt

Legende zum Entwurf des Regionalplanes Köln

1. Siedlungsraum

-  **Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)**
-  **ASB-Flex**
-  **ASB für zweckgebundene Nutzungen**
 -  Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
 -  Einrichtungen für Bildung, Forschung und Wissenschaft
 -  Einrichtungen des Gesundheitswesens
 -  Militärische Einrichtungen
 -  Polizeiliche Einrichtungen
-  **Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)**
-  **GIB-Flex**
-  **GIB für flächenintensive Großvorhaben**
-  **GIB für zweckgebundene Nutzung**
 -  Abfallbehandlungsanlagen
 -  Einrichtungen für Bildung, Forschung und Wissenschaft
 -  Standorte des kombinierten Güterverkehrs
 -  Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe
 -  GIBregional
 -  GIBplus
 -  GIBinterkommunal
 -  Militärische Einrichtungen
 -  Sonstige Zweckbindungen

2. Freiraum

-  **Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche**
-  **Waldbereiche**
-  **Oberflächengewässer**
-  **Fließgewässer**
- Freiraumfunktionen**
 -  Schutz der Natur
 -  Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
 -  Regionale Grünzüge
 -  Grundwasser- und Gewässerschutz
 -  Überschwemmungsbereiche
- Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen**
 -  Aufschüttungen und Ablagerungen
 -  Abfalldeponien
 -  Sonstige Zweckbindungen
 -  Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen

Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen



Aufschüttungen und Ablagerungen



Abfalldeponien



Sonstige Zweckbindungen



Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen



Militärische Einrichtungen



Sonstige Zweckbindungen

3. Verkehrsinfrastruktur

Straßen unter Angabe der Anschlussstellen

Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr



Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen



Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung

Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr



Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen



Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung



Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bedarf und Planung)

Schienenwege unter Angaben der Haltepunkte und Betriebsflächen

Schienenwege für den Höchstgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr



Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen



Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung

Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr



Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen



Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung



Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (Bedarf und Planung)



Bahnbetriebsflächen



Wasserstraßen unter Angabe der Güterumschlagshäfen



Flugplätze



Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr



Militärflugplätze

Lärmschutzbereiche gemäß Fluglärmschutzverordnung



Tagschutzzone 1



Tagschutzzone 2



Nachtschutzzone



Erweiterte Lärmschutzzonen

Informelle Grenzsignaturen



Regierungsbezirk Köln



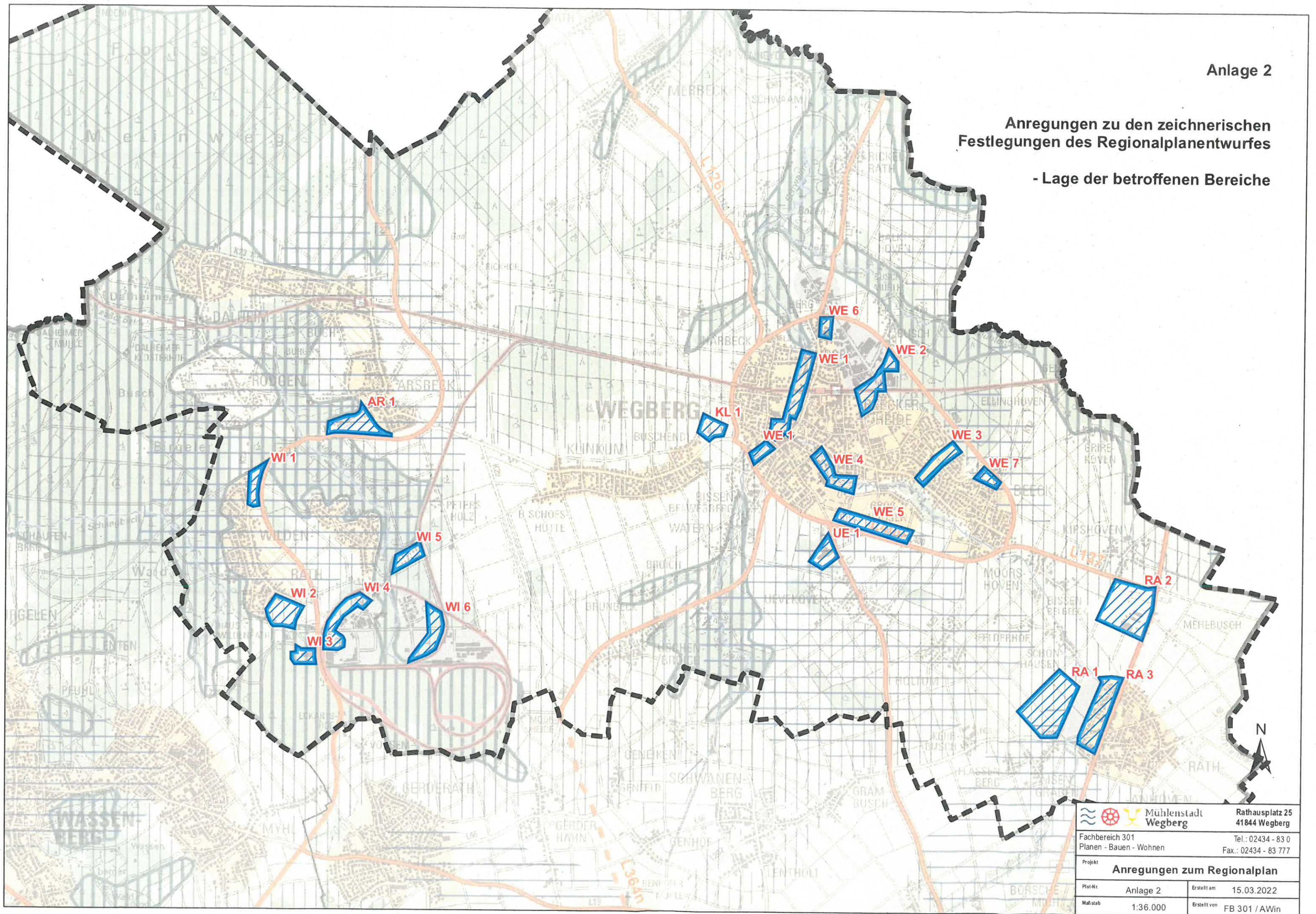
Kreisgrenzen



Gemeindegrenzen

Anregungen zu den zeichnerischen
Festlegungen des Regionalplanentwurfes

- Lage der betroffenen Bereiche



		Rathausplatz 25 41844 Wegberg	
Fachbereich 301 Planen - Bauen - Wohnen		Tel.: 02434 - 83 0 Fax.: 02434 - 83 777	
Projekt Anregungen zum Regionalplan			
Plot-Nr.	Anlage 2	Erstellt am	15.03.2022
Maßstab	1:36.000	Erstellt von	FB 301 / AWin

**Anregungen zu den
zeichnerischen Festlegungen
des Regionalplanentwurfes
im Bereich des Stadtgebietes Wegberg**

Nr.	Angeregte Darstellung	Begründung
WE 1	Waldbereich	Die Schwalmauebereiche sind neben ihren ökologischen und klimatischen Funktionen (Frischlufschneise) bedeutsam für den vorbeugenden Hochwasserschutz und daher als Überschwemmungsbereiche entsprechend festgesetzt sowie im Regionalplanentwurf als Überschwemmungsbereiche dargestellt. Darüber hinaus ist der Wasserlauf der Schwalm mit ihren angrenzenden Wald- und Grünflächen stadtbildprägend für die Mühlenstadt Wegberg und durch die begleitende Fuß- und Radwegvernetzung für den Kurzeittourismus und die Naherholung bedeutend. Der Landschaftsplan des Kreises Heinsberg setzt hier „Landschaftsschutzgebiet“ fest. Aus diesen Gründen scheidet hier eine Wohnbauentwicklung aus; die ASB – Darstellung ist aus Sicht der Stadt Wegberg somit hier zu reduzieren.
WE 2	Waldbereich	Die hier vorhandenen Waldflächen sind in den diesbezüglichen Bebauungsplänen planungsrechtlich festgesetzt und gesichert. Teilbereiche sind im Landschaftsplan des Kreises Heinsberg als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Eine wohnbauliche bzw. gewerbliche Entwicklung ist hier nach den Darstellungen des FNP Wegberg nicht vorgesehen. Dieser stellt hier entsprechend der tatsächlichen und künftig beabsichtigten Nutzung „Flächen für Wald“ dar. Es wird daher angeregt, die ASB / GIB –Darstellung zu reduzieren und der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung der Stadt Wegberg sowie den Festsetzungen des Landschaftsplanes entsprechend, einen „Waldbereich“ im Regionalplan zeichnerisch festzusetzen.

Nr.	Angeregte Darstellung	Begründung
WE 3	Waldbereich	Der Grüngürtel in Wegberg stellt eine städtebauliche Zäsur zwischen den Ortslagen Wegberg und Beeck dar und dient als Trittsteinbiotop zwischen dem Beecker Wald und dem Beeckbach. Der Bereich ist als Landschaftsschutzgebiet im Landschaftsplan des Kreises Heinsberg festgesetzt, im FNP Wegberg als „Grünflächen“ dargestellt und somit für eine Wohnbauentwicklung nicht vorgesehen. Die Stadt Wegberg regt daher an, hier auf eine ASB-Darstellung zugunsten einer Festlegung als „Waldbereich“ zu verzichten.
WE 4	Waldbereich	Die betroffenen Bereiche sind Teil der Beeckbachaue. Die zu Nr. WE 1 gemachten Aussagen treffen auch hier vollumfänglich zu.
WE 5	ASB	Das sogenannte „Gerichhausener Feld“ stellt innerhalb des Siedlungsschwerpunktes die wichtigste Wohnbauentwicklungsmaßnahme in einer Größe von rund 22 ha für die nächsten Jahre dar. Eine wirtschaftliche Entwicklung kann hier jedoch nur erreicht werden, wenn ausreichende Flächen bereitgestellt werden. Im Rahmen einer Anfrage gemäß § 34 Landesplanungsgesetz wurde mit Verfügung vom 21.01.2016 (Az.: 32/62-6.1.15.10) von Seiten der Bezirksregierung Köln erklärt, dass gegen die beabsichtigte Wohnbauflächendarstellung im FNP Wegberg - in der gegenüber zum Regionalplanentwurf vergrößerten Abgrenzung - aus Sicht der Landes- und Regionalplanung keine Bedenken bestehen. Zwischenzeitlich erfolgte ein erster Grunderwerb. Die Stadt Wegberg regt daher an, die Flächenabgrenzung des ASB „Gerichhausener Feld“ redaktionell an den Status der oben genannten Verfügung der Bezirksregierung Köln anzupassen.
WE 6	GIB	Der Bereich WE 6 ist Teil des Gewerbegebietes „Große Rieth“, im Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg als gewerbliche Baufläche bzw. als Sondergebiet Einzelhandel / Nahversorgung dargestellt und in den diesbezüglichen Bebauungsplänen entsprechend festgesetzt. In Folge dessen, regt die Stadt Wegberg an, hier im Regionalplan eine GIB-Darstellung vorzunehmen.

Nr.	Angeregte Darstellung	Begründung
WE 7	ASB	Der Bereich nördlich des Kiefernweges bzw. südlich des Grenzlandringes ist derzeit zwar im Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg als Grünfläche dargestellt, um hier jedoch optional eine Wohnbauentwicklung zur Arrondierung der Ortslage Beeck zu ermöglichen, wird angeregt, diesen Bereich als ASB im Regionalplan auszuweisen und so der ursprünglichen Zielsetzung des Regionalplanes aus dem Jahre 2003 zu entsprechen.
KL 1	ASB	Am nördlichen Rand der Ortslage Klinkum betreibt die Stadt Wegberg seit 2018 zur Ausweisung einer Ferienhaussiedlung Bauleitplanung. Mit Verfügung vom 25.10.2018 (Az.: 32/62.6-1.15.10) wurde bestätigt, dass eine diesbezügliche Änderung des Flächennutzungsplanes an die Ziele der Raumordnung angepasst ist. Die Stadt Wegberg regt daher an, diesen Bereich bei der ASB-Darstellung zu berücksichtigen.
WI 1	GIB	Die Stadt Wegberg verfügt nur über geringe Gewerbeflächenpotenziale. Die Bereitstellung von zusätzlichen Gewerbeflächen zur Ansiedlung von Gewerbebetrieben und zum Erhalt und zur Schaffung von Arbeitsplätzen, auch als Kompensation für den Strukturwandel im Rheinischen Revier, ist unerlässlich. Einzelheiten zur Begründung sind dem kreisweiten Gewerbeflächenkonzept für den Kreis Heinsberg als Fachbeitrag zur Neuaufstellung des Regionalplanes (aus Mai 2019) zu entnehmen. Es wird daher angeregt, die gekennzeichnete Fläche zusätzlich als GIB im Regionalplan auszuweisen.
WI 2	GIB	Begründung siehe WI 1
WI 3	GIB	Südlich der Friedrich-List-Allee bzw. westlich des Testringes der Fa. Siemens befindet sich gem. FNP ein Sondergebiet für eine Bauschuttrecyclinganlage. Ferner wurde für diese Nutzung der vorhabenbezogene Bebauungsplan II-8 im Jahre 2008 beschlossen. Es wird daher angeregt, diesen Bereich bei der GIB-Darstellung zu berücksichtigen.
WI 4	GIB	Begründung siehe WI 1
WI 5	GIB	Der Bereich ist als gewerblicher Altstandort im FNP ausgewiesen. Es wird daher angeregt, diesen Bereich entsprechend als GIB darzustellen.
WI 6	GIB	Begründung siehe WI 1

Nr.	Angeregte Darstellung	Begründung
RA 1	GIB	Begründung siehe WI 1
RA 2	GIB	Die südliche Teilfläche des in Rede stehenden Bereiches ist im Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg als gewerbliche Baufläche dargestellt. Bedingt durch den Strukturwandel im Rheinischen Revier ergeben sich notwendige Veränderungen der Betriebsabläufe des ortsansässigen Asphalt- und Betonwerkes. Zusätzlich werden daher Lagerflächen in einer Größe von ca. 4 ha benötigt. Es wird somit angeregt, diesen Bereich bei der GIB-Darstellung zu berücksichtigen.
RA 3	GIB	Der Bereich RA 3 ist Teil des Gewerbegebietes Rath-Anhoven, entsprechend im Flächennutzungsplan dargestellt bzw. in den diesbezüglichen Bebauungsplänen festgesetzt. Die Stadt Wegberg regt daher an, diesen Bereich, analog zur westlich angrenzenden Darstellung, im Regionalplan als GIB auszuweisen.
AR 1	ASB	Planerische Zielsetzung ist es, mittel- bis langfristig den gesamten Bereich zwischen der Helpensteinstraße und der B 221n einer Wohnbauentwicklung zuzuführen. Die Fläche liegt günstig zu den Einrichtungen der sozialen Infrastruktur und zum Nahversorgungsbereich von Arsbeck. Im Rahmen einer Anfrage gemäß § 34 Landesplanungsgesetz wurde mit Verfügung vom 27.11.2020 (Az.: 32/62-6.1.15.10-2020-02) von Seiten der Bezirksregierung Köln erklärt, dass gegen die beabsichtigte Wohnbauflächendarstellung im FNP Wegberg keine raumordnerischen Bedenken erhoben werden. Das FNP-Änderungsverfahren sowie ein Bebauungsplanverfahren für einen ersten Bauabschnitt werden aktuell betrieben. Die Stadt Wegberg regt daher an, die Flächenabgrenzung des ASB Arsbeck redaktionell an den Status der oben genannten Verfügung der Bezirksregierung Köln anzupassen.
UE 1	GIB	Der Bereich ist als gewerblicher Altstandort im FNP in einer Größe von rund 6 ha ausgewiesen und wird derzeit flächenrecycelt. Beabsichtigt ist, das künftige Gewerbegebiet um rund 2 ha auf 8 ha zu vergrößern. Weitere Begründung siehe WI 1.